



Gemeinde Maisprach

Abwasserreglement

vom

1. Dezember 1995

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
	Ingress	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten.....	4
§ 3	Schadendienst	4
<hr/>		
B.	Abwasseranlagen der Gemeinde	
§ 4	Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan	5
§ 5	Projektierung und Bau.....	5
§ 6	Betrieb und Unterhalt	5
<hr/>		
C.	Private Abwasseranlagen	
I.	Verschmutztes Abwasser.....	6
§ 7	Anschlusspflicht	6
§ 8	Bewilligungspflicht	6
II.	Nichtverschmutztes Abwasser	
§ 9	Nichtverschmutztes Abwasser	6
III.	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	
§ 10	Grundsatz	7
§ 11	Unterhaltungspflicht	7
§ 12	Haftung	7
§ 13	Duldungs- und Auskunftspflicht	7
<hr/>		
D.	Finanzierung	
I.	Allgemeine Bestimmungen.....	8
§ 14	Grundsätze	8
§ 15	Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	8
§ 16	Vorab-Erstellung	8
II.	Anschlussbeiträge	
§ 17	Beitragspflicht	9
§ 18	Eintritt der Beitragspflicht.....	9
§ 19	Zahlungsmodalitäten.....	9

IV. Jährliche Abwassergebühren

§ 20	Gebührenpflicht.....	10
§ 21	Eintritt der Gebührenpflicht	10
§ 22	Zahlungsmodalitäten.....	10

V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 23	Gebühren	10
------	----------------	----

E. Schlussbestimmungen

§ 24	Vollzug	10
§ 25	Rechtsschutz.....	11
§ 26	Strafbestimmungen	11
§ 27	Aufhebung bisherigen Rechts.....	11
§ 28	Übergangsbestimmungen	11
§ 29	Inkrafttreten	12

Anhang

Gebührenordnung	13
-----------------------	----

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Maisprach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeiende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

² Die anfallenden Aufgaben werden durch die Gemeindeangestellten und den Feuerwehrdienst wahrgenommen. Der Gemeinderat kann für spezielle Aufgaben auch Fachunternehmen beiziehen.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan

¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 5 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatareal und kann in bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Gemeindeversammlung auch über das Enteignungsrecht.

³ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

⁴ Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die auswärtigen Eigentümer und Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

⁵ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.

⁶ Der Gemeinderat fällt einen Entscheid unter Anhörung der Einsprechenden.

§ 6 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionsfähigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Verschmutztes Abwasser

§ 7 Anschlusspflicht

¹ Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.

² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz¹⁾ erfüllt sind.

§ 8 Bewilligungspflicht

¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses bzw. der Entwässerung ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.

² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.

³ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

II. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 9 Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss im Kanalisationsgesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

¹⁾ SR 814.20

³ Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Versickerung des nichtverschmutzten Abwassers, seine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Einleitung in eine kommunale Sauberwasserleitung.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 10 Grundsatz

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

² Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

§ 11 Unterhaltungspflicht

¹ Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

² Der Gemeinderat informiert die Anstösser wenn er ein Kanalstück der Gemeinde überprüfen lässt, damit diese die Hausanschlüsse soweit möglich gleichzeitig kontrollieren lassen können. Die anteiligen Kosten werden den Grundeigentümern in Rechnung gestellt.

³ Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Grundeigentümer instandgestellt werden.

§ 12 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Grundsätze

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die langfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:

- a) in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Kanalisation.
- b) in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten;
- c) in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Hauptberufliche Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung sind von der jährlichen Gebühr für nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwasser aus dem Verbrauch im Stall befreit, soweit dieser Wasserverbrauch gemessen wird.

§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 16 Vorab-Erstellung

¹ Ein Privater kann mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.

² Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung des geschuldeten Vorteilsbeitrages zinslos zurück.

II. Anschlussbeiträge

§ 17 Beitragspflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird.

² Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

³ Die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende, der Abwasservermeidung, der Wasser- und der Energieeinsparung und der Substitution durch einheimische und erneuerbare Energien dienende Aufwendungen bei bestehenden Liegenschaften, sowie die nachgewiesenen Kosten für über die kantonalen Anforderungen hinausgehende Aufwendungen bei Neubauten werden von der Beitragspflicht befreit. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Richtlinien und regelt das Verfahren.

⁴ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

§ 18 Eintritt der Beitragspflicht

¹ Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.

² Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Revisions-schatzung vorliegt.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die einmaligen Beiträge sind innert 3 Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Bezahlung innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung wird ein Skonto gewährt. Die Höhe des Skontos wird vom Gemeinderat festgelegt.

³ Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins belastet. Die Höhe des Verzugszinses wird vom Gemeinderat festgelegt.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen und auf Gesuch hin, können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

IV. Jährliche Abwassergebühren

§ 20 Gebührenpflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch.

² Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen, inklusive Regenwassersammler etc., bezieht sofern dieses in die Kanalisations eingeleitet wird. Das ins Abwassernetz eingespiesene Wasser ist mit einem zugelassenen Wasserzähler zu messen. Bezüglich der Installation gelten die Bestimmungen des Wasserreglementes.

§ 21 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

§ 22 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins, dessen Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird, erhoben.

V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 23 Gebühren

¹ Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühr für Kanalisationsbewilligungen richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

E. Schlussbestimmungen

§ 24 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

³ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

§ 25 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen betreffend Anschlussbeiträge (§ 17 und § 20) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 26 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu dem im Gemeindegesez festgesetzten Höchstbetrag bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 11. April 1967 wird aufgehoben.

§ 28 Übergangsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

³ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

⁴ Diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen bei Erneuerung der bestehenden Abwasseranlagen keine Vorteilsbeiträge mehr leisten.

§ 29 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 1995

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE MAISPRACH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. Edgar Kyburz

sig. Max Schafroth

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat mit Entscheid Nr. 31 vom 17. Januar 1996 das vorliegende Abwasserreglement genehmigt.

Anhang

(zu § 17)

Anschlussbeiträge

Die einmaligen Anschlussbeiträge betragen für:

Wohngebäude	4,5 %
Oekonomiegebäude	3,0 %

des indexierten Brandversicherungswertes

Die jährlichen Gebühren werden jeweils vom Gemeinderat festgelegt (§ 15)